



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.IV. Schweden fordern eine Real-Assecuration wegen der Satisfactions-Gelder. Der Status Possessionis de Ao. 1624. gehöret nicht ad punctum Amnestiæ. Pommern und Oßnabrück will aus den ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)



1650.  
Febr.

Sie, die Catholischen Deputirten sagten auch, sie wolten mit darzu reden, wann diese Sache jeho würde bey den Kayserlichen Gesandten vorkommen; Schwiegen aber ganz stille. Der von den

Ständen verlangte Extract aus Joh: ro Kayserlichen Majestät Resolution, das neue Erz-Ambrt betreffend, ist sub No. I. zu lesen.

1650.  
Febr.  
N. I.

N. I.

Diß. Norimb. 5. Febr. 1650.  
per Mogunt.

Extract aus Ihrer Kayserlichen Majestät Schreiben, sub dato 9. Januar. 1650.

Das Chur-Pfälzische Erz Amt, Titul und Wappen betreffend.  
Pf. von den Herrn Kayserlichen Gesandten 7. Febr. 1650.

Wir hätten aus Ihrem Schreiben vom 11. Novembris nechsthin mit mehrern gnädigst vernommen, was Sie wegen Ertheilung eines neuen Chur-Amtes, Tituls und Wappens, und in specie des Erz-Schatzmeister-Amtes für Chur-Pfalz-Liebben mit gewisser Maas, an statt des vor diesem gebrauchten und anjeho Chur-Bayerns Liebben, vermöge des Frieden-Schlusses, zusehenden Erz-Truchessen Tituls, Wappen und Amtes in Unterthänigkeit gebeten.

Obwohlen diß eine Sache, so zu denen gegenwärtigen Exauktorations- und Evacuations-Tractaten (mit welchen es gleichwohl viel eine andere Beschaffenheit, als mit denen Münsterischen und Osnabrügischen, wie auch mit einer allgemeinen ordentlichen Reichs-Versammlung hat) nicht eigentlich gehörig: Wir auch nicht unbillig diese Besorge tragen, daß dadurch zu neuen Incidencien und Verhinderung der gemeinen Friedens-Execution möchte Anlaß gegeben werden; So wolten Wir doch hierinn disfalls gnädigst willfahren, dergestalt gleichwohl, wann zuvorhero alles andere in puncto Amnestiæ & Gravaminum, Exauktorations & Evacuacionis seine Richtigkeit habe, auch Chur-Bayerns-Liebben Uns mit der behrigen Renunciacion und schuldiger Herausgebung der getödeten Obligationen länger nicht aufhalten würde, und weder von Chur-Pfalz noch der Cron Schweden, oder sonsten wegen derjenigen Conditionen, welche die Stände in Ihrem Schreiben angehängt, keine neue difficultät oder Verhinderung in den gemeldeten Friedens-Executions-Tractaten verursacht, sondern was oberstandener massen vorhero geschlossen, ohneingestellt exequiret und vollzogen würde.

Und weil bey Consultirung und Bewilligung der 8ten Chur-Dignität Wir als König zu Böhmen nicht weniger als andere Churfürsten Unsere Königlich Gesandten in Churfürstlichen Collegio gehabt, und durch dieselbe Unsern Consens hierzu gleichfalls erstatten lassen; Als solte auch die jezige Bewilligung des neuen Tituls, Wappen und Chur-Amtes anderer Gestalt nicht, als mit solchem Consens verstanden, selbiges auch dem darüber zu machenden Schluß deutlich einverleibet werden.

## §. IV.

Schweden  
fordern eine  
Real-Affec-  
tation wegen  
des Rests ihrer  
Satisfactions  
Gelder.

Bev der Conferenz am 7. Febr. wurde ein, von dem Präsident Ersklein, an das Chur-Maximische Reichs-Directorium gestelltes Schreiben abgelesen, dahin gehend, daß, wegen der, von dem Ober-Rheinischen Creys und dessen Ständen über die Aufbringung ihrer quota zu der fünfften Million der Schwedischen Satisfactions-Gelder, gemachten Schwüh-

rigkeit und Contradiction, denen Schweden, racione residui, eine Real-Affecturion vom Reich praktirt werden müsse. Solches postularum schiene denen im guten Lauff begriffenen Tractaten, sehr behinderlich zu seyn. Nach beschehener Umfrag wurde vor gut befunden, man solte es bey dem vorigen Concluso, welches man über die Bezahlung der fünff-

ten



1650.  
Febr.

ten Million, abgefasset habe, bewenden lassen, und solches zur Execution an die Ereyßauschreibende Fürsten, schriftlich melden; dabey aber sey den Schweden vorzustellen, daß ja noch zur Zeit keine mora an Seiten des Ober-Rheinischen Ereyßes vorhanden sey, indeme die Zahlung auf den dritten Termin hinausgesetzt und versprochen wäre, indessen, wann die Evacuation und Exauktion gehörig erfolge, mithin den Leuten eine Erleichterung verschaffet würde, könnten Sie sich wieder erholen und zu Kräften kommen, auch Credit erlangen, damit sie in termino praefixo würcklich zu zahlen im Stande wären, dannhero es gar keiner Real-Assecuration bedürffe.

Nach diesem wurde die Commissio 6.) an Württemberg und Baden-Baaden, in Causa der Augspurgischen Confessions-Berwandten zu Hagenau, abgelesen, bey deren Abfassung eine neue Clausul und explicatio questionis: An? eingerichtet war, nemlich: „Ob die *Communio Magistratus*, welche Anno 1624. zwischen beyden Religions-Berwandten zu Hagenau gewesen, tempore belli, aber den Evangelicis entzogen worden sey, eine *Materie* sey, so ad punctum *Amnestie* gehöre, oder nicht?

Der Status Possessionis de Ao. 1624. gehört nicht ad punctum Amnestie.

Als aber die Evangelischen Deputirten, dieses in Zweifel setzen zu lassen, nicht zugeben wollten, sondern es vor eine im Friedens-Schluß deutlich ausgemachte Sache hielten, die sich auf die *Observantiam* des Jahrs 1624. gründe; So wurde solche Clausul von dem Directorio geändert und ausgelassen.

Ferner wurde verlesen:

7.) *Commissio* in Sachen Landau cont. *Decanum S. Mariae ad Scholas*, an Württemberg und Baden-Baaden.

8.) Weissenburg contra *Prepositum & Capitulum S. S. Petri & Stephani*.

9.) Darmstadt contra Jfenburg an Chur-Maynz und Stadt Franckfurt am Mayn.

Dieweil auch in dem Schwedischen Project in puncto *Evacuationis*, sowohl Nider-Pommern als das Stifft Osnabrück aus denen Terminis Restitutionis ausgelassen waren, welche die Schweden auf die *Particular-Tractaten*, respective über die Gränz-Regulierung mit Chur-Brandenburg, und die Osnabrückische *Capitulation* mit Braunschweig Lüneburg, verweisen wollten; So geschähe dagegen Erinnerung, und wurde resolvirt, dem Schwedischen Generalissimo darunter die Gebühr per *Deputatos* vorzustellen.

1650.  
Febr.

Pommern und Osnabruck aus der Evacuations-Liste ausge-lassen.

§. V.

Oldenburg contra die Anholdische Wittib, eine erpreßete Obligation betreffend.

Bey der am Mittwoch, den 12. Febr. gehaltenen Session wurde anfänglich von Chur-Maynz ein Schreiben an den Erz-Herzog, Leopold, Gouverneur der Spanischen Niederlande abgelesen, so eine, von dem Graffen von Oldenburg wieder des Graffen von Anhold Wittib, geführte Beschwerde betraff, deren Mann von denen Oldenburgischen Unterthanen, wieder gehabte Ordre eine Obligation auf 28000. rthl. erpreßet hatte, welche gedachte Wittib, vigore *Instrumenti Pacis* wieder herauszugeben schuldig war.

Nassau-Dillingen contra Hadamar, die Herborschen Stipendiaten betreffend.

Darauf trug das Directorium, die strittige Sache Nassau Dillingen contra Nassau-Hadamar, ad deliberandum vor. etliche Stipendia betreffend, so Graf Johann von Nassau, auf der hohen

Schul Herborn, aus seinen Landen gestiftet hatte, die nachgehends unter seinen Herren Edhnen, in dero Landert und Graffschaffen, distribuire worden waren. Weil nun Graff Johann Ludwig von Nassau-Hadamar Anno 1628. zur Catholischen Religion getreten; weigerte Er sich die aus seiner Graffschafft zu solchen Stipendien fällige Aufkünfte, der hohen Schul zu Herborn ferner zu reichen, unter dem Vorwand, daß solche der Reformirten Religion zugethan sey, und Er vor seine Catholische Stipendiaten zu Herborn kein *Exercitium Religionis* haben könnte, dahero Er befugt zu seyn vermeinte, solche Gefälle ad *alios pios usus* anzuwenden; Welches aber seine Agnaten, sonderlich Nassau-Dillingen nicht gut heissen wollten. Bey

dey